
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Modul 12

Recht in der Sozialen Arbeit

Skript

für das Sommersemester 2014

und das Wintersemester 2014/15

Handlungsfeld 6:

Soziale Arbeit im Bereich Migration

von

Prof. Dr. Barbara Schermaier-Stöckl

Prof. Dr. Christof Stock

Bearbeitungsstand: 29.05.2014

Inhalt

1	Typischer Fall.....	3
2	Einführung.....	3
3	Perspektive Soziale Arbeit.....	5
4	Perspektive Recht.....	8
	4.1 Das Staatsangehörigkeitsrecht.....	8
	4.2 Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen	8
	4.3 Das Ausländerrecht im engeren Sinne	10
	4.4 Das Recht der Asylbewerber und Flüchtlinge	12
5	Vertiefung.....	16
	5.1 Rechtsgebiete, Gesetze, Anspruchsgrundlagen	16
	5.2 Hinweise auf Literatur, Internet, Aktuelles	17
6	Rechtliche Lösung des Falles	18
	6.1 Lösung zu Frage 1	18
	6.2 Lösung zu Frage 2	19

Soziale Arbeit im Bereich Migration

1 Typischer Fall

Die iranische Staatsangehörige Maliki, die sehr gut deutsch spricht, erhält von der deutschen Botschaft in Teheran ein Besuchsvisum für 30 Tage. Bei der Antragstellung hat sie unter Vorlage entsprechender Dokumente und nach Belehrung angegeben, sie wolle ihre in Köln lebende Tante besuchen.

Nach der Einreise fährt sie stattdessen zu ihrem in Aachen lebenden langjährigen Freund Hosseini, der sich seit 20 Jahren legal in Deutschland aufhält und einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt. Gemäß dem gemeinsamen Plan begeben sie sich wenige Tage später zum Standesamt und reichen dort die Heiratspapiere ein.

Noch während der Gültigkeitsdauer ihres Visums gelingt ihnen die Heirat.

Anschließend beantragt Frau Maliki bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis.

Dabei gibt sie wahrheitsgemäß an, dass Herr Hosseini als angestellter Taxifahrer 1200 € brutto verdient. Davon zahlt er 200 € Sozialabgaben, 300 € Unterhalt für seine uneheliche 7-jährige Tochter und 300 € Warmmiete. Herr Hosseini besitzt ebenso die iranische Staatsangehörigkeit.

1. Wie sehen die Chancen von Frau Maliki aus, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten? Begründen Sie Ihre Auffassung ausführlich!
2. Gesetzt den Fall, Herr Hosseini hätte die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Wie ändert sich die Rechtslage?

2 Einführung

Wenn sich Menschen dazu entschließen, ihr Geburtsland zu verlassen, kann dies vielerlei Ursachen haben:

Europa bildet bekanntlich eine Union mit der Folge, dass für uns Deutsche touristische Aufenthalte, Studium und Berufsausübung ohne Weiteres und ohne Einschränkungen in unseren Nachbarstaaten möglich sind. Gleiches gilt für den Aufenthalt unserer belgischen, niederländischen, englischen, französischen, ungarischen, rumänischen u.a. Mitbürger bei uns. Damit wird selbstverständlich, dass „die europäische Familie“ zu vielen europäischen Familien zusammenwächst. Die Staatsangehörigkeit spielt hier keine Rolle mehr, auch rechtlich nicht. Damit ist die Vorstellung einer EU-Bürgerschaft unabhängig von der bestehenden nationalen Staatsangehörigkeit weitgehend realisiert.

Als sog. Drittstaatsangehörige bezeichnen wir Ausländerinnen und Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines der Staaten der Europäischen Union haben. Für sie gilt ein anderes Ausländerrecht als für EU-Bürger. Hier ist zunächst nach dem Aufenthaltsrecht zu fragen. Es ist häufig abhängig von dem Zweck des Aufenthaltes - wie z.B. Studium, Beruf, familiäre oder humanitäre Gründe. Die Partizipation an Sozialleistungen – Kindergeld, BAföG, SGB II / XII – Leistungen – ist bei Drittstaatsangehörigen abhängig von diesem Aufenthaltsstatus.

Ein politisch besonders umstrittenes und sensibles Thema in Deutschland und der EU ist das Asyl- und Flüchtlingsrecht. Nach der katastrophalen Verfolgungspolitik während des Nationalsozialismus gegenüber Menschen jüdischen Glaubens, aber auch Roma und Sinti wurde 1949 in das Grundgesetz geschrieben¹:

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“.

Noch weiter geht der 1951 in der Genfer Flüchtlingskonvention definierte Flüchtlingsbegriff.

Flüchtling ist, wer

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder der sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Die Menge der Asylanträge Anfang der 1990er Jahre (in 1992: 438.191) führte zu einer hitzig geführten „Asyldebatte“, in der wiederholt die Fragen gestellt wurden, ob Deutschland ein Einwanderungsland sei, inwieweit Einwanderung eine Gefahr darstelle oder eine Bereicherung ist, ob es angesichts der geringen Anerkennungsquoten (in 1992: 4 %) von Asylbewerbern so etwas wie „Asylmissbrauch“ gebe und ob „Ausländerkriminalität“ eine Gefahr für den inneren Frieden darstelle. Die Diskussionen werden aktuell eher subtil weitergeführt.

Sie führten 1993 zu dem sog. „Asylkompromiss“, mit dem das Grundgesetz und das Asylverfahrensgesetz in den folgenden Punkten geändert wurden:

1. Drittstaatenregelung: Wer aus einem als sicherer Drittstaat klassifizierten Land nach Deutschland einreist, kann sich nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl berufen². Alle Deutschland benachbarte Länder sind derartige Drittstaaten mit der Folge, dass Flüchtlinge, die an der Staatsgrenze aufgegriffen werden, sofort zurückgeschickt werden können.
2. Prinzip der sicheren Herkunftsstaaten³: Stammt eine Person aus einem sicheren Herkunftsstaat, erfolgt in der Regel die Ablehnung des Asylantrages. Die sicheren Herkunftsstaaten werden durch Bundesgesetz festgelegt.
3. Flughafenregelung⁴: Eine Einwanderung mit Asylberechtigung ist somit nur per Flugzeug möglich, da sonst immer über einen sicheren Drittstaat eingewandert wird. Hierbei werden aber Schnellverfahren im Transitbereich des Frankfurter Flughafens mit eingeschränkter materieller Prüfung durchgeführt, damit die Asylbegehrenden erst gar nicht Einwohner werden können, sondern direkt zurückgeschickt werden.

¹ Art 16a GG; nomos Gesetzessammlung Ziffer 45

² Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG

³ Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a AsylVfG

⁴ § 18a AsylVfG

4. Asylbewerberleistungen⁵: Asylbewerber und Flüchtlinge erhalten Leistungen unterhalb des Niveaus von SGB II und XII Leistungen, z.T. nur Sachleistungen (Gemeinschaftsunterkunft, Kleiderkammer, medizinisch nur notfallmäßige Versorgung).

Besonders kritisch dürfte auch die Lage an den Außengrenzen Europas zu betrachten sein. Asyl- und Flüchtlingspolitik ist zunehmend Sache der Europäischen Union, nicht der Nationalstaaten⁶. Der im März 2014 veröffentlichte UNHCR-Bericht „Asylum Trends 2013“⁷ zeigt einen deutlichen Anstieg der Asylanträge in 44 Industrienationen. Ausgelöst wurde dieser Trend hauptsächlich durch die Krise in Syrien. Unter den Top-10-Herkunftsländern befinden sich insgesamt 6 Länder, in denen momentan Krieg oder Gewalt herrscht: Syrien, Afghanistan, Eritrea, Somalia, Irak, Pakistan. Allein die Türkei hat 640.000 syrische Flüchtlinge aufgenommen. Dagegen stellt sich die in Deutschland sprunghaft steigende Zahl von Asylbewerbern (2012: 62.000; 2013: 110.000) immer noch eher bescheiden dar.

Wir halten fest:

- Einreise und Aufenthalt steht Ausländern nicht frei.
- Ausländer können gezwungen werden, die Bundesrepublik zu verlassen oder sich nur an einem bestimmten Ort aufzuhalten.
- Ausländer unterliegen strengeren Vorschriften (z.B. Arbeitserlaubnis).
- Ausländer können nicht alle Sozialleistungen in Anspruch nehmen.
- Ausländer genießen nicht den identischen Grundrechtsschutz: Art. 8, 9, 11, 12, 33 GG gelten nur für Deutsche; das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt für alle.

3 Perspektive Soziale Arbeit

Gleich zwei lesenswerte Bücher neueren Datums thematisieren die „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“:

- **Spetsmann-Kunkel, Martin / Frieters-Reermann, Norbert**, *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft*, Köln: Barbara Buderich, 2013.
- **Otto, Hans-Uwe / Schrödter, Mark**, *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft; neue praxis - Sonderheft 8*, 2005.

Zweifellos eröffnen sich hier neue Arbeitsbereiche, in denen sich Absolventinnen der Sozialen Arbeit bewegen können müssen. Das setzt Kompetenzen voraus, z.B. die Lebenslagen und Lebensstile von Menschen mit Migrationshintergrund zu erfassen und zu fördern, reflektiert Problemlagen wie z.B. der Stigmatisierung, Ghettoisierung o.ä. zu erfassen und zu begegnen. Schließlich sind der Sozialen Arbeit durch die Einwanderungspolitik und die rechtliche Situation von Migrantinnen und Migranten Grenzen gesetzt. Über sei informiert zu sein, dürfte ebenso nützlich sein wie die Chancen zu erkennen, die in europäischen, nationalen oder auch regionalen Förderprogrammen verborgen liegen.

⁵ AsylbLG; nomos Gesetzessammlung Ziffer 6

⁶ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56551/asyl-fluechtlingspolitik?p=1>

⁷ http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/zahlen_und_statistik/UNHCR_Asylum_Levels_and_Trends2013released.pdf

Soziale Arbeit setzt diese Förderpolitik um, z.B. in den Programmen „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Soziale Stadt NRW⁸“, dem "Dialog der Kulturen" „Dialog der Religionen“ sowie der interkulturellen Öffnung der Verwaltung bzw. sozialer Dienste.

Wir listen „Einsatzorte“ für Sozialarbeiter auf, d.h. Institutionen, die Sozialarbeiter beschäftigen oder suchen. Dazu gehören aber auch Behörden und Gerichte, bei denen Soziale Arbeit zum Einsatz kommt.

Diese Liste ist nicht vollständig und vielleicht auch nicht immer auf dem aktuellsten Stand. Änderungen, Erweiterungen und Empfehlungen nehmen wir gerne entgegen!

Im Übrigen empfehlen wir dringend, auch einmal einen Blick in die Praxisstellenbörse der KatHo zu werfen!

Einsatzorte	Regio Aachen und überregional
Arbeitslosenberatung	http://www.arbeitslosenarbeit-im-bistum-aachen.de/
Allgemeiner Sozialer Dienst ASD	http://skm-aachen.kibac.de/allgemeiner-sozialdienst/
Amtsgerichte: jeweils mit Abteilungen für Zivilsachen Betreuungen	Aachen, Eschweiler, Düren, Monschau, Geilenkirchen. Heinsberg
Arbeitsamt, genau: Agentur für Arbeit	Aachen, Roermonder Strasse; Düren; Euskirchen; Heinsberg
Arbeitsgericht; zuständig für Arbeitsrecht	Aachen
Asylbewerber, Flüchtlinge	1. Cafe Zuflucht; 2. Flüchtlingsberatungsstelle der Caritas
Asylbewerberheim Langschoß	Auf dem Gelände einer ehemaligen britischen Militäranlage, 30 km von Aachen entfernt bei Simmerath, mitten im Wald, stehen drei heruntergekommene Baracken. Ein Besuch lohnt sich. Ein Protest hoffentlich.
Beratungsstelle: Migration	1. Migrationsberatung der Caritas Aachen, 2. Integrationsagentur
Bewährungshilfe	1. http://www.sha-aachen.de/straffaelligenhilfe-aachen/straffaelligenhilfe-aachen.php 2. Justizzentrum Aachen, Bewährungshilfe: Kapuzinergraben 19
Café International	Schulstrasse (Pfarrheim Imgenbroich), Monschau
Euroregionale Beratungsstelle	Grenzinfopunkte Aachen und Herzogenrath-Kerkrade
Euregio Maas-Rhein	1. Belgien: Wallonie 2. Belgien: Flandern 3. Belgien: Deutschsprachige Gemeinschaft 4. Deutschland: Zweckverband Region Aachen 5. Niederlande: Provinz Limburg
Frauenberatungsstelle	Frauen helfen Frauen e.V.
Gemeinwesenarbeit	1. Stadtteilladen Ost 2. http://www.caritas-aachen.de/gemeinde/rehmviertel.html

⁸ <http://www.soziale-stadt.nrw.de/programmhintergrund/>

Jobcenter	Städteregion Aachen: Roermonder Strasse Düren Euskirchen Heinsberg
Jugendamt, Örtlicher Träger der Jugendhilfe	In der Städteregion Aachen, den Kreisen Düren, Euskirchen und Heinsberg Sowie in den mittleren kreisangehörigen Gemeinden: Baesweiler, Eschweiler, Stolberg, Würselen, Monschau, Geilenkirchen,
Jugendberufshilfe	http://www.caritas-aachen.de/gemeinde/jugendmigrationsdienst.html
Kirchlicher Sozialdienst	Caritas Regionalverband Aachen Stadt und Aachen Land, Diakonie des Kirchenkreises Aachen
Landgericht mit Abteilungen für Zivil- und Strafsachen	Aachen; zuständig für höhere Streitwerte und größere Strafsachen, z.T. auch Berufungsinstanz
Oberlandesgericht mit Abteilungen für Zivil- und Strafsachen Region Aachen	Köln und Düsseldorf; Berufungsinstanz für Familiensachen sowie für Zivil- und Strafsachen der Landgerichte, selten erste Instanz
Sozialamt	Zweckverband von 1. Stadt Aachen, 2. Städteregion Aachen 3. Kreis Düren, 4. Kreis Euskirchen 5. Kreis Heinsberg
Sozialgericht, zuständig für Sozialrecht	In jeder Gemeinde, zuständig für die Eingliederungshilfe, §§ 53 ff. SGB XII sowie für die Grundsicherung, §§ 41 SGB XII
Sozialhilfe, örtlicher Träger	Aachen; zuständig für alle Sozialversicherungssachen und Sozialhilfe
Sozialhilfe, überörtlicher Träger	Siehe Sozialamt
Staatsanwaltschaft	Landschaftsverband Rheinland LVR, Köln-Deutz, Kennedyufer; Träger der Behindertenheime, -werkstätten,
StädteRegion Aachen	Die StA Aachen ist zuständig für die gesamte Regio Aachen. Sie verfolgt Straftaten und beauftragt die Polizei mit Ermittlungen. Bei hinreichendem Verdacht erhebt sie Anklage vor einem Amts- oder Landgericht.
Stadt Aachen	Kommunales Integrationszentrum, Kernbereiche: • Soziale Arbeit – Migration, Internationalität, Interkulturalität • Beratungs- und Wohnangebote für Flüchtlinge • Migrationsfachdienste für Flüchtlinge
Straffälligenhilfe, s. Bewährungshilfe	Sozialdienst Übergangsheime Betreuung Aussiedler/Asylbewerber Betreuung Obdachloser
Verwaltungsgericht, zuständig für Öffentliches Recht	Aachen; zuständig für Ausländerrecht, BAföG, Jugendhilfe, Schul- und Hochschulrecht

4 Perspektive Recht

4.1 Das Staatsangehörigkeitsrecht

Das Recht gebraucht den Begriff Migrantin/Migrant nur recht selten. Die eigentliche Differenzierung von Rechten beginnt bei der Staatsangehörigkeit.

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.⁹ Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.¹⁰

Das ist eine rechtliche Differenzierung, die weder auf den Ort der Geburt, die Muttersprache, die Religion oder die Herkunft aus einem bestimmten Staat abstellt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird durch die Geburt oder durch die Adoption durch einen deutschen erworben. Spätaussiedler und ihre Angehörigen sind ebenfalls deutsche Staatsangehörige. Sie erhalten eine entsprechende Bescheinigung bei der Einreise.

Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist in den §§ 8-16 StAG und 40b und 40c StAG geregelt. Bei diesen Vorschriften ist darauf zu achten, ob ein Anspruch auf Einbürgerung besteht (§ 10), eine Einbürgerung nur erfolgen soll (§ 9) oder ob es sich um eine so genannte Ermessenseinbürgerung (§ 8) handelt. Das stärkste Recht auf Einbürgerung entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 10 StAG vorliegen.

Das Recht auf doppelte Staatsbürgerschaft ist umstritten. Generell gilt, dass jemand, der eingebürgert werden will, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben muss (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG).

4.2 Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen

Das Recht auf Freizügigkeit ist juristisch das Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Recht ist für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union garantiert¹¹: Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels¹². Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu 3 Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend¹³.

Dieses Recht gilt auch für Familienangehörige, die den Unionsbürger begleiten, selbst wenn sie Drittstaatsangehörige sind. Sie erhalten eine Aufenthaltskarte, die 5 Jahre gültig ist.

⁹ § 2 Abs. 1 AufenthG

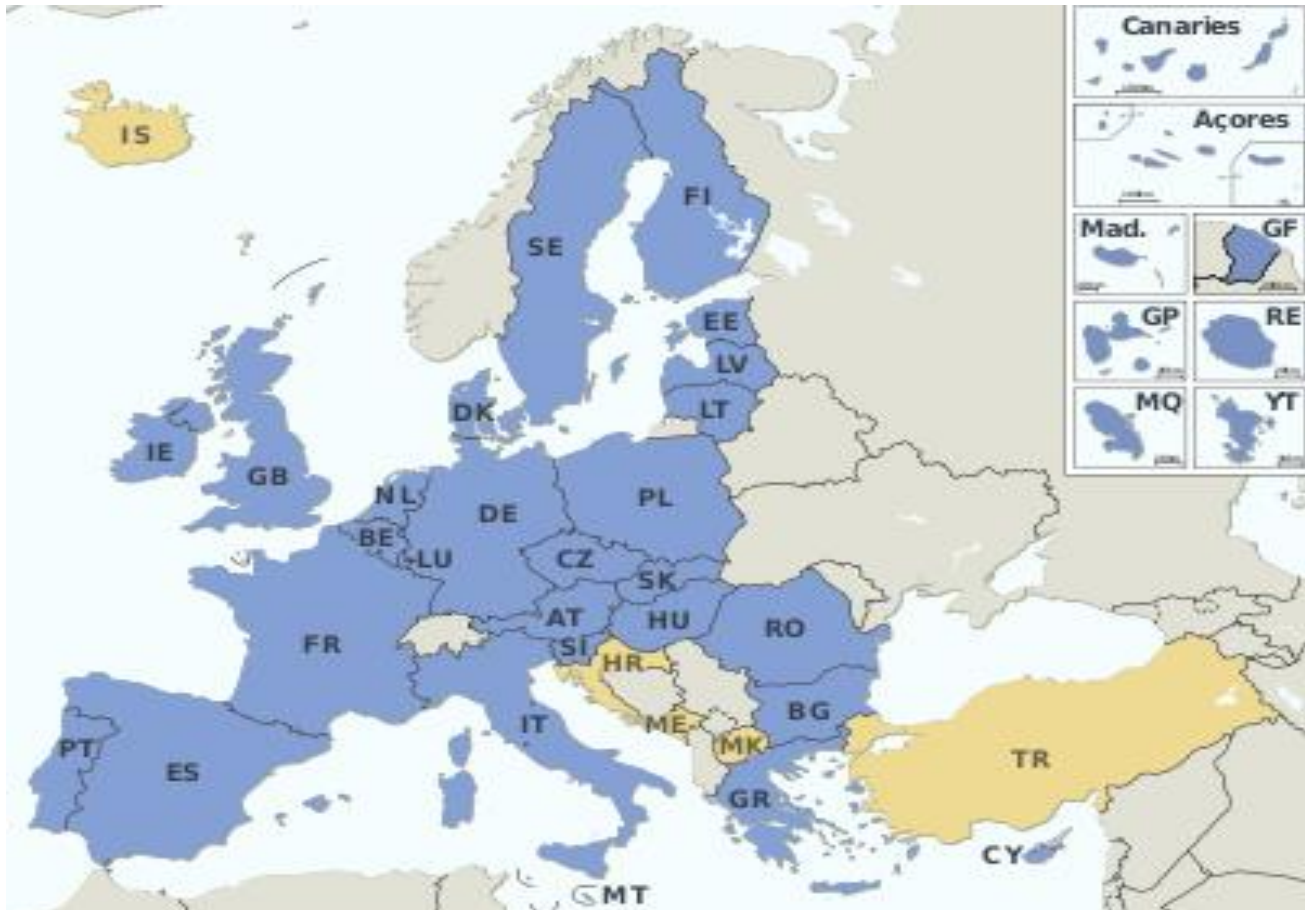
¹⁰ § 1 StAG

¹¹ Art. 45 der EU-Grundrechte-Charta; nomos Gesetzessammlung Ziffer 47

¹² § 3 Abs. 4 FreizügigG/EU; nomos Gesetzessammlung Ziffer 40

¹³ § 3 Abs. 5 FreizügG/EU

Die Europäische Union



Die Europäische Union

- 28 Mitgliedstaaten des Staatenbundes
- Legislative
 - Europäisches Parlament (Straßburg)
 - Europäischer Rat (Regierungschefs und Kommission)
- Exekutive: Europäische Kommission, Brüssel
- Judikative: Europäischer Gerichtshof (EUGH), Luxemburg

Das alles richtet sich nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern. Dieses ist ein spezielles Gesetz. Es wäre völlig falsch, die Rechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aus dem allgemeinen Aufenthaltsrecht herleiten zu wollen!

Als wichtigste Folge aus dem Freizügigkeitsrecht ist die Berechtigung anzusehen, innerhalb der Europäischen Union einer Beschäftigung nachzugehen. Alle Unionsbürgerrinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen¹⁴. Dieses Recht war bis zum 31.12.2013 noch eingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten der EU Bulgarien und Rumänien. Heute ist eine Beschäftigungserlaubnis nur noch für die Staatsangehörigen des neuesten Mitgliedstaates Kroatien und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige erforderlich¹⁵.

Als weitere Folge des europäischen Freizügigkeitsrechts ist die Partizipation von Unionsbürgern an den staatlichen Leistungen festzuhalten: Die einzelnen Gesetze differenzieren nicht mehr zwischen der deutschen und einer anderen Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates, sondern nur noch zwischen der Unionsbürgerschaft und der Drittstaatsangehörigkeit: Vergleiche z.B. § 8 Abs. 1 BAföG, § 17 S. 1 BGG, § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 23 SGB XII.

4.3 Das Ausländerrecht im engeren Sinne

Für alle Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Unionsbürger sind oder Unionsbürger begleiten, richtet sich das Recht zum Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz, das im Jahr 2008 das Ausländergesetz ersetzt hat.

Hier ist vom Ausländerrecht im engeren Sinne die Rede, wenn es um das Aufenthaltsrecht geht. Demgegenüber kennzeichnet das Ausländerrecht im weiteren Sinne die Berechtigung z.B. zum Bezug von Sozialleistungen, die aus dem Aufenthaltsrecht folgt.

Wie in anderen Rechtsgebieten auch, gibt es eine Hierarchie von Normen, die das Aufenthaltsrecht bestimmen:

Internationales Recht und Europäische Abkommen	<ul style="list-style-type: none"> • UN-Menschenrechtskonvention • Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) • Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) • Schengener Abkommen • Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Türkei (ARB 1/80 und ARB 3/80)
Europarecht	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnungen gelten unmittelbar; Richtlinien müssen erst in deutsches Recht umgesetzt werden

¹⁴ Art. 15 Abs. 2 EU GR-Charta

¹⁵ § 284 Abs. 3 SGB III

	<ul style="list-style-type: none"> • Dublin II Verordnung: siehe regelt die rigide Abschottungspraxis gegenüber Flüchtlingen. • Freizügigkeitsrichtlinien der Europäischen Union
Grundgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 16a GG: Asylrecht • Art. 6 GG: Recht auf Ehe und Familie
Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsangehörigkeitsgesetz • Freizügigkeitsgesetz/EU • <u>Aufenthaltsgesetz</u> • Asylverfahrensgesetz
Verordnung	Aufenthaltsverordnung
Richtlinien	Einbürgerungsrichtlinien

„Das (allgemeine) Aufenthaltsgesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Es dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen. Es regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern“¹⁶.

Dieses Gesetz wird präzisiert durch die Aufenthaltsverordnung.

Nach beiden Regelungen benötigen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt einen gültigen Nationalpass. In diesen Pass wird von der Bundesrepublik das Einreisevisum oder der Aufenthaltstitel gestempelt. Bei Unklarheiten über das Recht des Aufenthalts lohnt es sich also für Sozialarbeiter, einen Blick in den Reisepass des Migranten zu werfen.

Grundsätzlich kann man zwischen 2 Aufenthaltstiteln unterscheiden:

- die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet und unbeschränkt
- die Aufenthaltserlaubnis ist befristet und beschränkt.

Das stärkere Recht gibt also die Niederlassungserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG wird in der Regel für 2 oder 3 Jahre erteilt und ist gebunden an den Aufenthaltswitzweck. Ein Wechsel des Aufenthaltswitzwecks ist nur eingeschränkt möglich. Zu den Aufenthaltswitzwecken gehören:

- der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG)
- der Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)
- der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen (§§ 22-26 AufenthG)
- der Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG).

¹⁶ § 1 AufenthG

Je nach Aufenthaltswort kann die Aufenthaltserlaubnis beschränkt werden, z.B. in Bezug auf die Erwerbstätigkeit. So ist es Studierenden lediglich erlaubt, eine Beschäftigung im Umfang von insgesamt 120 Tagen oder 240 halben Tagen im Jahr nachzugehen.

Auch die Möglichkeit, aus einer Aufenthaltserlaubnis einen Daueraufenthalt – sprich: eine Niederlassungserlaubnis – zu machen, hängt von dem Zweck ab, der „hinter“ der erteilten Aufenthaltserlaubnis steht. So können Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG unter erleichterten Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis erhalten; Ehegatten Deutscher müssen nicht 5 Jahre, sondern nur 3 Jahre auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis warten (falls sie die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllen, § 28 Abs. 2 AufenthG).

Für türkische Staatsangehörige gilt noch eine Besonderheit: Bereits 1980 wurden zwischen der Europäischen Union und der Türkei zwei Abkommen geschlossen, die hier besondere Rechte gewähren: Das Assoziationsabkommen ARB 1/80 stellt sicher, dass türkische Staatsangehörige kein schlechteres Aufenthaltsrecht als Staatsangehörige der Europäischen Union erhalten sollen. Das Assoziationsabkommen ARB 3/80 gewährt ihnen darüber hinaus auch die gleichen Rechte auf Partizipation an den Sozialleistungen.

4.4 Das Recht der Asylbewerber und Flüchtlinge

Wie oben schon erwähnt, ist das Asyl- und Flüchtlingsrecht durch die Europäische Union geprägt. Wer sich also etwas näher mit diesem Rechtsgebiet befassen will, kommt um die Dublin-II-Verordnung, die Asylverfahrens-Richtlinie, die Qualifikationsrichtlinie, die Aufnahme richtlinie und die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz nicht herum.

Wir können uns hier jedoch auf das neue deutsche Asylverfahrensrecht beschränken, denn das Asylverfahrensgesetz wurde mit Wirkung zum 01.12.2013 geändert und sollte die genannten Richtlinien umsetzen. Neuerdings gilt das Gesetz nach § 1 AsylVfG für Ausländer, die

- Schutz vor politischer Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes suchen oder
- internationalen Schutz als Flüchtling oder
- subsidiären Schutz beantragen.

Politische Verfolgung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG liegt vor, wenn dem einzelnen durch den Staat oder durch Maßnahmen Dritter, die dem Staat zuzurechnen sind, in Anknüpfung an seine Religion, politische Überzeugung oder an andere, für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen, ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen und in eine ausweglose Lage bringen.

Häufiger wird politisch Verfolgten Schutz nach der Genfer Konvention als Flüchtling gewährt. Diese Flüchtlingseigenschaft ist weitergehend, denn die Verfolgung setzt in diesem Fall keine staatliche Verfolgung voraus.

Subsidiärer Schutz gilt hingegen nachrangig, das heißt hier sind Fälle angesprochen, in denen weder eine politische Verfolgung noch eine Flüchtlingseigenschaft besteht, dennoch aber bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat schwerwiegende Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben drohen. Nach

Syrien beispielsweise wird aus Deutschland niemand abgeschoben, unabhängig davon, ob er von dort flüchten musste oder nicht.

Die Feststellung, ob jemand individuell politisch verfolgt, Flüchtling ist oder subsidiären Schutz in Anspruch nehmen kann, trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Anhörung des Asylbewerbers.

Während dieses Asylverfahrens erhält der Bewerber eine Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylVfG. Sie ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt. Dort soll er bis zu 6 Wochen, längstens jedoch bis zu 3 Monaten wohnen, danach wird er in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht.

Wo überhaupt ein Asylbewerber den Antrag auf Anerkennung als asylberechtigt oder Flüchtling stellen kann, richtet sich nicht nur nach dem europäischen, sondern auch nach dem nationalen Recht: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet nämlich auch, welches Bundesland für ihn zuständig ist. Sodann trifft die zuständige Landesbehörde eine Zuweisungsentscheidung, d.h. die Bestimmung, welche Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt für die Unterbringung des Asylbewerbers zuständig ist. Von dort erhält er die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Je nachdem, welchen Status das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am Ende des Asylverfahrens verleiht, resultiert daraus ein Aufenthaltstitel, wie sich im einzelnen aus § 25 AufenthG ergibt. Diesen Aufenthaltstitel erteilt das Ausländeramt vor Ort.

Wird ein Asylantrag abgelehnt, dann haben die Bewerber zum Teil nur ausgesprochen kurze Fristen, gegen eine solche Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Die reguläre Frist zur Erhebung einer Klage beträgt 2 Wochen; bei offensichtlich unbeachtlichen oder unbegründeten Asylanträgen sogar nur eine Woche.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass eine Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einschließlich des subsidiären Schutzes keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet: der Asylbewerber muss das Land verlassen oder wird abgeschoben, auch wenn er ein Rechtsmittel eingelegt hat. Gegen diese fehlende aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels gibt es nur die Möglichkeit, innerhalb einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides zusätzlich ein gerichtliches Eilverfahren einzuleiten.

Nach erfolglosem Asylverfahren ist der Ausländer dazu verpflichtet, das Land zu verlassen. Geschieht dies nicht freiwillig, so droht die Abschiebung. Häufig allerdings ist eine solche Abschiebung durch die Ausländerbehörden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, denn um diese durchzuführen muss die Identität und Staatsangehörigkeit der Person feststehen und auch von dem Aufnahmestaat bestätigt werden. Ausreisepflichtige, aber (noch) nicht abgeschobene abgelehnter Asylbewerber erhalten in der Regel eine Duldung nach § 60a AufenthG. Das ist kein Aufenthaltsrecht und garantiert auch keinen Schutz, wenn die Duldung für einen befristeten Zeitraum erteilt ist!

Während des Asylverfahrens und auch danach haben Asylbewerber unter den Voraussetzungen des §§ 1 Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf die Grundleistungen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2012 festgestellt¹⁷, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 Asylbewerber-

¹⁷ BVerfG, Urt.v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 -

leistungsgesetz evident unzureichend ist, weil sie seit 1993 nicht mehr verändert worden sind. Sehr deutlich hat das Bundesverfassungsgericht daran erinnert, dass das allgemeine Menschenrecht sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst. Dieses Grundrecht stehe deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Es darf nicht aus migrationspolitischen Erwägungen eingeschränkt werden.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht nicht die vollen Regelsätze des SGB II/XII als Existenz notwendig angesehen. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung dürften folgende Sätze gelten:

Bedarfsberechnung SGB II – Asylbewerberleistungen								
Stand: 01.01.2014								
§§ SGB II	Personen	Alleinstehend / Alleinerziehend	Partner ab Beginn 19. Lj.	Volljährige Angehörige	Jugendliche 15. bis Vollendung 18. Lj.	Kinder ab 7. bis 14. Lj.	Kinder bis zum 6. Lj.	Gesamt
	ALG II/Sozialgeld §§ 19, 20 Abs. 5 SGB II; Anlage § 28 SGB XII		391 €	353 €	313 €	296 €	261 €	229 €
AsylbL, § 3¹⁸		362 €	326 €	290 €	280 €	247 €	215 €	
zzgl. Mehrbedarfe § 21 Abs. 3 S. 1; Alleinerziehende mit einem Kind U7 oder 2-3 Kinder U16	Nicht vorgesehen!							
zzgl. Unterkunft und Heizung , § 22 SGB II, § 3 Abs. 2 letzter Satz AsylbLG								
Genereller Bedarf								

¹⁸ http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2012_04_anlage.html#2

5 Vertiefung

5.1 Rechtsgebiete, Gesetze, Anspruchsgrundlagen

Wir haben einmal aufgelistet, welche Rechtsgebiete von welchem Gesetz erfasst ist und wo sie dieses Gesetz in der Textsammlung „Gesetze für die Soziale Arbeit“ finden.

Versuchen Sie einmal, sich einen Überblick zu verschaffen:

RECHTSGEBIETE	GESETZE, ANSPRUCHSGRUNDLAGEN	ZIFFER IN DER NOMOS TEXTSAMMLUNG
Assoziationsabkommen Türkei – Europäische Union	ARB 1 /80 und ARB 3/80	./.
Asylbewerberleistungsgesetz	AsylbLG	6
Asylverfahrensgesetz	AsylVfG	7
Aufenthaltsgesetz	AufenthG	8
Aufenthaltsverordnung	AufenthV	9
Bundesvertriebenengesetz	BVFG	27
Europäische Grundrechtecharta	EU GR-Charta	37
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	38
Freizügigkeitsgesetz/EU	FreizügG/EU	39
Integrationskursverordnung	IntV	54
Regelbedarfsermittlungsgesetz	RBEG	75
Spätaussiedler, Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes	AussiedelWohnG	96
Staatsangehörigkeitsgesetz	StAG	97
UN-Kinderrechtskonvention	CRC	105

5.2 Hinweise auf Literatur, Internet, Aktuelles

Internet-Zugänge	
http://auslaender-asyl.dav.de/ana_zar.html	Deutscher Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft für Ausländer- und Asylrecht, Anwaltsnachrichten als Anhang zur ZAR, Zeitschrift für Ausländer- und Asylrecht
www.asyl.net	Informationsverbund Asyl & Migration
www.aufenthaltstitel.de	Private Homepage
http://www.migrationsrecht.net/	Betreiber: Dr. Klaus Dienelt, Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt
http://www.ecoi.net/	European Country of Origin Information Network: hervorragende Länderauskünfte
http://www.unhcr.de/	UN Refugee Agency
http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm	Zugang zum EU-Recht
http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de	Zugang zum EUGH
http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/	Zugang zum EGMR
http://www.ecre.org/	European Council on Refugees and Exiles (ECRE) is a pan-European network of non-governmental organisations, concerned with the needs of all individuals seeking refuge and protection within Europe.
http://www.integration-in-deutschland.de/	Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

6 Rechtliche Lösung des Falles

6.1 Lösung zu Frage 1

1. Anspruchsgrundlage: §§ 30, 27, 5 AufenthG

Zunächst kann die Frage gestellt werden, in welchem Gesetz die Anspruchsgrundlage zu suchen ist. Das Freizügigkeitsgesetz EU ist nicht anzuwenden, denn keiner der beiden ist Unionsbürger. Das Asylverfahrensgesetz findet keine Anwendung, weil es hier nicht um die Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling geht oder subsidiärer Schutz begehrt wird.

Damit bleibt nur das allgemeine Aufenthaltsgesetz.

Es ist davon auszugehen, dass die Passpflicht erfüllt ist. Frau Maliki benötigt einen Aufenthaltstitel. Da Sie sich auf die geschlossene Ehe beruft, ist die Anspruchsgrundlage in Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes zu suchen. In der ersten Fallkonstellation geht es um den Ehegattennachzug zu einem Ausländer, § 30 AufenthG.

2. Voraussetzungen des § 30 AufenthG

- Herr Hosseini ist Ausländer.
- Beide sind 18 Jahre alt oder älter.
- Frau Maliki spricht deutsch.
- Herr Hosseini besitzt eine Niederlassungserlaubnis.
- Ausnahmenvorschriften des § 30 Abs. 2 bis 4 Aufenthaltsgesetz liegen nicht vor.

3. Voraussetzungen der §§ 29, 27 AufenthG

- für den Familiennachzug müssen die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen vorliegen. Sie sind den §§ 29 und 27 AufenthG genannt.
- Ein ausreichender Wohnraum wird unterstellt, § 29 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz
- Ablehnungsgründe nach §§ 27 Abs. 1a AufenthG sind nicht erkennbar.
- Lebenspartnerschaft Abs. 2 ist nicht gegeben. Hier geht es um gleichgeschlechtliche Beziehungen.
- Unterhaltsverpflichtung, § 27 Abs. 3 AufenthG, führt von Anspruchs- zu Ermessensentscheidung. Es ist zu prüfen, ob durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das Niveau der SGB II Leistungen erreicht wird. Siehe Ziffer 4.

4. Voraussetzungen des § 5 AufenthG

- § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG: Sicherung des Lebensunterhalts. Der Lebensunterhalt ist nur unter den Voraussetzungen des §§ 2 Abs. 3 AufenthG gesichert! Deshalb muss untersucht werden, ob das Niveau der existenzsichernden Leistungen – SGB II/XII - erreicht wird. Die obige Tabelle weist für Ehepartner einen Bedarf in Höhe von jeweils 353 € aus. Den Gesamtbetrag von 706 € kann Herr Hosseini nicht aufbringen, denn nach Abzug der Sozialabgaben, des Kindesunterhalts und der Wohnkosten verbleiben ihm nur 400 €. Deshalb ist diese Voraussetzung nicht gegeben.
- § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG: Ausweisungsgrund: Falsche Angaben bei der Visumserteilung: § 55 Abs. 2 Nr. 1 a) AufenthG und Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG: Einreise unter falschen Angaben ist strafbar.
- § 5 Abs. 2 AufenthG: Unrichtige Angaben zur Erlangung eines Schengen-Visums. Ein Anspruch auf AE ist nicht gegeben, da Ermessensentscheidung, siehe Ziffer 3.

- § 5 Abs. 3 AufenthG: keine Einreise aus humanitären Gründen
5. Ergebnis: Die beantragte Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, denn der Lebensunterhalt der Eheleute ist nicht gesichert. Es kommt hinzu, dass Frau Maliki unter falschen Angaben eingereist und dies strafbar ist.

6.2 Lösung zu Frage 2

1. Anspruchsgrundlage: § 28 , 27, 5 AufenthG
 - Herr Hosseini ist deutscher Staatsangehöriger.
 - Frau Maliki ist seine Ehefrau
 - Herr Hosseini lebt in Deutschland.
2. Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG:
 - § 28 Abs. 1 S. 2, 3 AufenthG Sicherung des Lebensunterhalts spielt im Regelfall keine Rolle.
 - § 28 Abs. 1 S. 5: Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 liegen vor, siehe oben.
3. Voraussetzungen des § 27 AufenthG: führt hier zu keiner Einschränkung, da es auf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht ankommt.
4. Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entfällt wegen § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG
5. § 5 Abs. 2 AufenthG entfällt, da Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis gegeben.
6. Ergebnis: Hier ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.